

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Özcan Mutlu, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Ulla Schauws, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/2663, 18/3142 –**

### **Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich, wenn der Schüler nicht bei seinen Eltern wohnt, um eine monatliche Wohnpauschale. Die Wohnpauschale ist nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen.“
  - b) Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
    - ,bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nicht bei seinen Eltern wohnt, monatlich um den Betrag nach §12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied.“
  - c) Nummer 28 § 66a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2015 begonnen haben, sind die §§ 12 Absatz 2 und 13 Absatz 2 in der bis zum 31. März 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2015 begonnen haben, ist § 51 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, sind die §§ 12 Absatz 1, 13 Absatz 1, 13a, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 23, 25

und 29 in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2016 sind die §§ 13a, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 29 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
      - „aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um eine monatliche Wohnpauschale, die nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen ist.““
      - bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:  
„bb) Satz 3 wird aufgehoben.“
  - b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
      - aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
        - „aa) Ist die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, erhöht sich der Bedarf um eine monatliche Wohnpauschale, die nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen ist.“
        - bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:  
„bb) Satz 2 wird aufgehoben.“
      - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von Absatz 2“ gestrichen.“
    - c) Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:  
„dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf zuzüglich einer monatlichen Wohnpauschale, die nach §12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen ist.““
    - d) Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
      - „aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung erhöht sich der Bedarf nach Nr. 1 um eine monatliche Wohnpauschale, die nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen ist.““
    - e) In Nummer 14 wird die Angabe „1. August 2016“ durch die Angabe „1. April 2015“.
3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „Nummer 6“ wird durch die Wörter „Nummer 6 Buchstabe a“ ersetzt.

- bb) Die Wörter „Nummer 7 Buchstabe a und b“ werden durch die Wörter „Nummer 7 Buchstabe a“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „Nummer 5 bis 13“ werden durch die Wörter „Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 9, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb, cc und Buchstabe b, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 12 und Nummer 13“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten am 1. April 2015 in Kraft.“

Berlin, den 11. November 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Der 20. BAföG-Bericht der Bundesregierung vom Januar 2014 hat hohen Reformbedarf beim BAföG aufgezeigt, denn die Lebensrealität der Studierenden und das BAföG entwickeln sich auseinander. Als zunehmendes Problem erweist sich die extrem unterschiedliche Entwicklung der Wohnungsmärkte in Hochschulstädten. Die Anhebung der Wohnkostenpauschale auf ein für das Bundesgebiet einheitliches Niveau, wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, fängt dies nicht auf.

Um den Studierenden an ihrem jeweiligen Studienort gerecht zu werden, mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand also Einzelfallgerechtigkeit zu erzeugen, muss die Erstattung der Wohnkosten gestaffelt an regionale Durchschnitte angepasst werden. Dies wird im vorliegenden Antrag umgesetzt, indem das Wohngeld entsprechend der regionalen Staffelung nach dem Wohngeldgesetz berechnet wird. Der Änderungsantrag sieht vor, dass die geänderte Mietkostenpauschale bereits zum 1.4.2015 in Kraft tritt, so dass Studierende zeitnah von der Anpassung profitieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.